



An die Gemeinde/Stadt

Gemeinde Grainau

Am Kurpark 1

82491 Grainau

Anmeldung eines Wildschadens auf Ackerland/Grünland

Auf meinem landwirtschaftlichen Grundstück habe ich einen Wildschaden festgestellt und melde diesen Schaden hiermit innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Wochenfrist zum Schadensersatz an.

Ich habe den Schaden am..... festgestellt.

Es handelt sich dabei um einen Schaden

verursacht durch			
	Wildschweine		Kaninchen
	Rehe		
	Rotwild		

im/auf			
	Acker	mit folgender Kultur	
	Grünland	Wiese, Weide	

auf folgenden Grundstücken			
Gemarkung	Flurlage	Flurnummer(n)	Fläche (ha)

Vorname, Name

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon

.....
Datum, Unterschrift

Erläuterungen zu gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Anmeldung:

In welcher Frist ist der Wildschaden anzumelden:

Der Wildschaden muss innerhalb einer Woche (Ausschlussfrist) angemeldet werden nachdem Sie Kenntnis erhalten haben oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätten. Das bedeutet, dass die Flächen mindestens einmal im Monat auf Wildschäden zu kontrollieren sind, in gefährdeten Bereichen auch häufiger.

Zu empfehlen ist, Wildschaden unverzüglich anzumelden, um dem Verlust von Spuren des Schadwildes z.B. durch Regen vorzubeugen. In der Regel dauert auch die Organisation eines Ortstermines durch die Gemeinde einige Tage. Spurenverlust und damit Unsicherheit über die Schadursache geht letztlich zu Ihren Lasten.

Wo ist der Wildschaden anzumelden:

In den meisten Fällen ist die Gemeindeverwaltung die zuständige Stelle. Wenn der Bürgermeister aber mangels gewähltem Jagdvorstand der Ersatzvorstand ist, dann ist das Landratsamt die zuständige Behörde.

Wie ist der Wildschaden anzumelden:

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen, z.B. per Post, Fax

zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung

Eine telefonische Anmeldung reicht nicht aus. Email ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

Eine Schadenshöhe ist **nicht**, auch nicht ungefähr anzugeben.

Was muss die Wildschadensmeldung mindestens enthalten:

Geschädigter Landwirt

Ersatzpflichtige Person, in der Regel Jagdpächter, bei Deckelung oder Selbstbewirtschaftung die Jagdgenossenschaft

Zeitpunkt der Schadensfeststellung

Genauere Fläche: Flurnummern oder Feldstück (FID) mit Verzeichnis (FNN-Auszug) der einzelnen Flurnummern

Kulturart

Verursachende Wildart

Weiteres Verfahren:

Trotz Anmeldung bei der Gemeinde kann eine gütliche Einigung mit dem Jagdpächter angestrebt und abgeschlossen werden. Empfehlenswert ist ein Protokoll über die Einigung mit dem Ersatzpflichtigen mit Unterschrift Landwirt und Ersatzpflichtigen zu erstellen und an die Gemeinde zu übermitteln. Die Gemeinde beendet dann ein bereits begonnenes Vorverfahren. Sollte der Ersatzpflichtige im Nachhinein die Einigung doch nicht erfüllen und den Schadensausgleich verweigern, kann der Schaden, wie im Einigungsprotokoll festgelegt durch Klage beim zuständigen Amtsgericht geltend gemacht werden.

Ohne gütliche direkte Einigung mit dem Ersatzpflichtigen muss die Gemeinde **unverzüglich** zu einem Ortstermin am Schadensort einladen. Ziel ist es auch hier zunächst, auf eine gütlich Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Scheitert diese, ist ein Schätzer beizuziehen, und das Vorverfahren mit der Schätzung unverzüglich fortzusetzen. Eine gütliche Einigung wird am Ortstermin mit Unterschrift der Beteiligten unter einem Protokoll dokumentiert.

Ohne Einigung erlässt die Gemeinde auf Basis eines Schätzprotokolls des Wildschadenschätzers einen Vorbescheid. Dieser kann vom Landwirt oder vom Jagdpächter durch Klage beim Amtsgericht angefochten werden. Erfolgreich wird aber eine Klage nur dann sein, wenn Verfahrensfehler durch das Gericht festgestellt werden.

Beim Ortstermin kann zunächst auch nur die Schadensursache durch Beweis gesichert und protokolliert werden. Jeder Beteiligte kann in dem Termin zur Schadensfeststellung beantragen, dass der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht bereits feststeht, dass für den vollständigen Verlust der Ernte Ersatz zu leisten ist.

Zu empfehlen ist jedoch, die Verschiebung der Schadensermittlung auf den Zeitpunkt der Ernte in einem Protokoll mit Unterschrift aller Beteiligten festzuhalten! Ohne eine solche Vereinbarung muss neuer Schaden regelmäßig nachgemeldet werden, um den Ersatzanspruch nicht insgesamt zu verlieren!

Gemeinde startet trotz Anmeldung des Wildschadens kein Verfahren

Sollte die Gemeinde bei fehlender gütlicher Einigung mit dem Jagdpächter nicht unverzüglich tätig werden, empfiehlt es sich bei der Gemeinde schriftlich einen Ortstermin zu verlangen.

Sollte auch dann keine Reaktion erfolgen, ist eine eigene Beweissicherung mit Zeugen, und am sichersten mit einem Wildschadenschätzer zu empfehlen. Nur dann kann ggf. wegen Verfahrensfehler mit dem Nachweis der Anmeldung sowie Aufforderung zum Ortstermin und über das Schätzprotokoll der Schaden gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.



Ich stelle Wildschaden erst beim Maishäckseln fest

Um auf Nummer sicher zu gehen, müsste die Ernte eingestellt oder mindestens die Schadflächen und ein repräsentativer ungeschädigter Teil stehen gelassen werden. Nur dann macht ein offizielles Verfahren Sinn und kann der Wildschadensschätzer sinnvoll die Schadursache feststellen und eine Schadensschätzung vornehmen.

Eine gütliche Einigung mit dem Jagdpächter ist immer möglich. Aber auch der Jagdpächter wird eine Beweissicherung erwarten, wenn er nicht noch direkt zur laufenden Ernte ans Feld kommen kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle.